

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	FH Erfurt
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Beratung und Intervention		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2015		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	26	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	12	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe18/19		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	27.05.2022

Studiengang 02	Internationale Soziale Arbeit			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2015			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum: WiSe 2018/19				

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....5

 Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.)5

 Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.).....6

Kurzprofile der Studiengänge7

 Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.)7

 Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.).....9

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....10

 Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.)10

 Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.).....11

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien12

 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)12

 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)12

 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)13

 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)14

 5 Modularisierung (§ 7 MRVO)15

 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)15

 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)16

 8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....16

 9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)16

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien17

 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....17

 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....17

 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)17

 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)23

 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....23

 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....27

 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)28

 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)29

 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)31

 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)32

 2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)34

 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)36

 2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)37

 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....37

 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....40

 2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....41

 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)41

 2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)41

 2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....41

III Begutachtungsverfahren42

 1 Allgemeine Hinweise42

 2 Rechtliche Grundlagen.....42

3	Gutachtergremium	42
IV	Datenblatt	43
1	Daten zu den Studiengängen.....	43
1.1	Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.).....	43
1.2	Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.)	44
2	Daten zur Akkreditierung.....	47
2.1	Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.) und Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.).....	47
V	Glossar	48
	Anhang	49



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

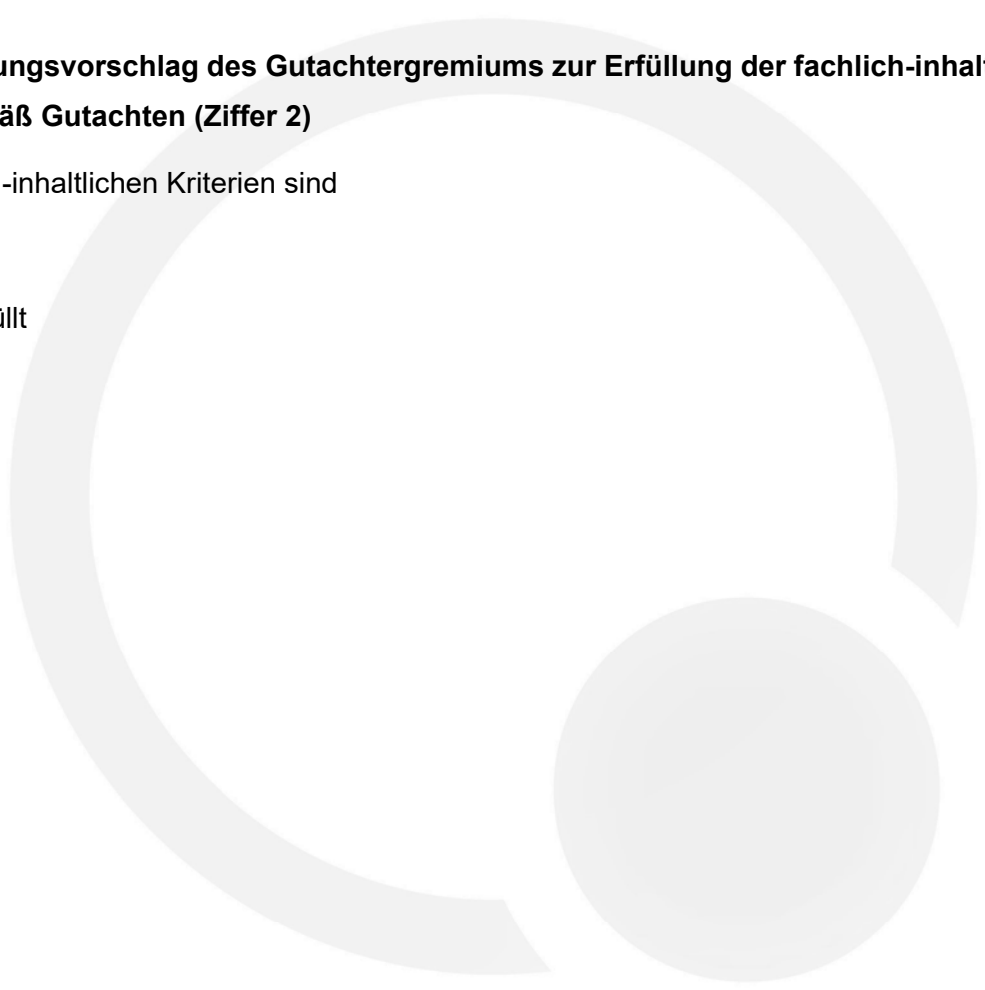
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.)

Der Masterstudiengang „Beratung und Intervention“ schließt konsekutiv an den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ der FH Erfurt an. Der Studiengang ist anwendungsbezogen ausgerichtet und enthält im Methodenmodul diverse Trainingseinheiten. Im Studienprofil ist ein enger Forschungsbezug angelegt. Als reflexionsorientierte Verbindung zwischen praxisbezogenen Einheiten und Forschungsausrichtung ist die E-Portfolio Arbeit Teil der Prüfungsleistungen. Die Studierenden qualifizieren sich für komplexe, forschungsnahe beratende Tätigkeiten und Prozessbegleitung mit Bezug zur Sozialen Arbeit und zur (Kindheits-)Pädagogik. Aufgrund der anwendungsbezogenen Ausrichtung mit hoher Reflexionskompetenz, die in den Modulen zur reflektierten Praxis I bis III erworben wird, können die Absolventinnen und Absolventen Beratungsprozesse mit unterschiedlichen Zielsetzungen an organisationalen Schnittstellen und in professionellen Netzwerken konzipieren, durchführen und evaluieren. Die im Studium vermittelten Kompetenzen zielen vor allem auf Tätigkeiten im Bildungsbereich und in sozialen Organisationen ab. Hier kommen Tätigkeiten mit hohem Maß an eigenverantwortlicher Planung, Begleitung und Evaluation komplexer Prozesse mit Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen auf der Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Problem- und Verfahrensanalyse infrage.

So erwerben die Studierenden Wissen zu Beratungswissenschaft, Beratungsforschung sowie zur Beratung in Systemen. Sie kennen den aktuellen fachwissenschaftlichen Diskurs mit dem Schwerpunkt auf systemische Theoriebezüge und können diese von anderen beratungswissenschaftlichen Zugängen unterscheiden. Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliches Wissen fallspezifisch einzusetzen und multiperspektivisch im Hinblick auf theorieimmanente Besonderheiten zu bewerten. Sie können unterschiedliche beratungswissenschaftliche Konzepte und Methodologien analysieren, auf Praxiserfahrungen transferieren und die Praxiserfahrung reflektieren. Dabei stellen sie für Beratungswissenschaft und Beratungsforschung notwendige Zusammenhänge mit rechtlichen Rahmenbedingungen und Ethik her. Im Hinblick auf spezifische Herausforderungen (z.B. Beratung in Pflichtkontexten) können sie die Herausforderungen analysieren, Lösungsstrategien entwickeln und deren Wirksamkeit einschätzen. Im Rahmen von Forschungsprojekten können sie konzeptionelle Ansätze und Praktiken in ihrer Wirksamkeit analysieren und die Ergebnisse evaluieren.

Durch spezifische Beratungstrainings erwerben die Studierenden vertiefte beraterrelevante Sozial- und Methodenkompetenzen. Der Kompetenzerwerb bezieht sich insbesondere auf analytische, planerische und evaluative Kompetenzen in der Ausgestaltung von Beratungsprozessen. Dabei werden sowohl interaktionale, personale und strukturelle Aspekte berücksichtigt. Besonderer Wert wird auf den Erwerb reflexiver Kompetenzen gelegt.

Darüber hinaus werden Beratungsanlässe und Beratungsverläufe in spezifischen Beratungssettings exploriert und deren methodische Ausgestaltung eingeübt.

Zwei Vertiefungen werden als Wahlpflichtmodule angeboten: Psychosoziale Beratung und Beratung in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern. Diese Wahlpflichtmodule umfassen circa ein Viertel des Studienangebotes, während circa drei Viertel gemeinsame Studieninhalte darstellen. In den Vertiefungen werden feld- und adressat*innenspezifische Bezüge der Beratung hergestellt. Hier erwerben die Studierenden differenzierte Kenntnisse über diagnostischen Verfahren in den jeweiligen Handlungsfeldern. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, bestimmte Verfahren eigenverantwortlich anzuwenden, die Anwendung kritisch zu analysieren und sie verfügen über das notwendige Verweisungswissen. Sie erwerben Kenntnisse und Kompetenzen anwendungsorientierte Forschung mit Fallbezug im Kontext des jeweiligen Vertiefungsgebietes

Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.)

Globale Verantwortung und Handeln in grenzüberschreitenden Verflechtungen über Nationalstaaten hinweg bilden angesichts der Globalisierung und höheren Reflexivität von Sozialer Arbeit einen immer wichtigeren Bestandteil von Disziplin und Profession. Soziale Arbeit als die reflexiv soziale Unterstützung und Hilfe bei der alltäglichen Lebensführung von Menschen in ganz unterschiedlichen Lebenssituationen hat sich zu einem Feld entwickelt, in der nationalstaatliche Grenzziehungen sowohl auf der Seite sozialpolitischer Herausforderungen als auch bei der Entwicklung transnationaler Angebote und Trägerstrukturen durch grenzüberschreitende Kontexte ergänzt oder gar verdrängt werden. Dabei wird die Verschmelzung lokaler, nationaler und globaler Handlungsansätze zunehmend Grundvoraussetzung für jede nachhaltige Praxis Sozialer Arbeit. Eben diese Verschmelzung des Lokalen und Globalen einer nachhaltigen Praxis Sozialer Arbeit ist zentraler Ansatzpunkt des transnational orientierten Studiengangs als Teil der Lehre an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der FH Erfurt. Alleinstellungsmerkmal ist die didaktische Verbindung von theoretischer Analysefähigkeit und praktischer Handlungsorientierung. So wird Internationale Soziale Arbeit nicht nur verstehbar, sondern Studierende entwickeln aus der Urteils- auch Handlungsfähigkeit in der Praxis Sozialer Arbeit. Der viersemestrige Studiengang mit Teilzeitmöglichkeit richtet sich an Studierende aus der Sozialen Arbeit, Erziehungswissenschaft und Pädagogik, deren Interesse an Sozialer Arbeit nicht allein auf das Beschreiben gesellschaftlicher Entwicklungen in internationalen Zusammenhängen gerichtet ist. Der Masterstudiengang bietet darüber hinaus die Entwicklung von Fachkompetenz zur konkreten sozialarbeiterischen Unterstützung von Menschen bei der Bewältigung global begründeter Herausforderungen im lokalen Kontext. Unter Berücksichtigung sowohl der Interessen unserer Studierenden wie auch der Bedarfe unserer internationalen Ansprechpartner liegen die inhaltlichen Schwerpunkte des Masterstudienganges auf der Menschenrechtsarbeit, der Bildungsarbeit, dem zivilgesellschaftlichen Engagement und der Demokratieförderung auf internationaler Ebene. Ein Fokus liegt auf dem Praxisaufenthalt im Ausland über 15 Wochen mit Beantwortung einer Forschungsfrage im dritten Semester. Ergänzt wird die Praxiseinheit durch das Anfertigen einer forschungsorientierten Abschlussarbeit und deren Einbettung in den internationalen Diskurs mit globalen Netzwerkpartnern aus Praxis und im Rahmen unserer jährlich stattfindenden International Social Work Days.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.)

Die Gutachter:innengruppe bewertet die Zielsetzung des Studiengangs sowie die Qualifikationsziele des Studiengangs als schlüssig, nachvollziehbar und umfassend. Eine theoriebasierte und wissenschaftlich fundierte Qualifizierung wird angestrebt. Zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen und Absolventen sind zahlreiche Reflexionsmöglichkeiten im Studium implementiert.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs wird in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen als sehr stimmig bewertet. Der Studiengang ist entsprechend der angestrebten Qualifikationsziele sinnlogisch aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung und die Inhalte des Studiengangs sind kongruent. Insgesamt zeichnet sich der Studiengang durch vielfältige, Lehr- und Lernformen aus, die den fachlichen Anforderungen angemessen sind und wird insgesamt positiv bewertet.

Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.)

Die Gutachter:innengruppe bewertet die übergreifende Zielsetzung des Masterstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ Absolvent*innen auszubilden, „die eine hohe sozialarbeiterische/sozialpädagogische Kompetenz in internationaler Perspektive besitzen“ als positiv sowie grundsätzlich und aus einer professionsspezifischen und -politischen Perspektive als notwendig. Soziale Problemlagen sind zunehmend in globale Entwicklungen eingebettet – sei es die Unkontrollierbarkeit globaler Risiken, die Klimakrise, antidemokratische Entwicklungen, Urbanisierung und ländliche Armut sowie internationale Migration, um nur einige zu nennen. Der Studiengang trägt den genannten Herausforderungen mit den drei Vertiefungsgebieten – internationale Menschenrechtsarbeit, internationale (politische) Bildungsarbeit und internationale Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements – in geeigneter Weise Rechnung.

Die dargelegten Qualifikationsziele und der Aufbau des Studiengangs sind schlüssig aufeinander abgestimmt. Die Studierenden werden spiralcurricular und systematisch, gleichermaßen theoretisch wie auch praxis- und handlungsorientiert in drei zentrale Handlungsfelder internationaler Sozialer Arbeit eingeführt - Menschenrechtsarbeit, Bildungsarbeit und Förderung zivilgesellschaftlicher Arbeit. In das Studium sind darüber hinaus Kurse in Fachenglisch integriert, verbunden mit dem Ziel, die Studierenden schon im ersten Semester die für die internationale Arbeit wichtigen Sprachkenntnisse auf C1-Niveau zu vermitteln. Der Titel des Studiengangs bildet die Studieninhalte somit uneingeschränkt ab.

Insgesamt bewertet die Gutachter:innengruppe das Masterprogramm durchgehend positiv.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Die Masterprogramme sind Vollzeitstudiengänge mit einem Workload von jeweils 120 ECTS-Punkten und sie umfassen jeweils 4 Semester. Mit den konsekutiven Masterabschlüssen werden unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ 300 ECTS-Punkte erworben. Gemäß § 6 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt (FH Erfurt) für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO) besteht die grundsätzliche Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Einzelheiten zum Teilzeitstudium werden in der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die konsekutiven Masterstudiengänge „Beratung und Intervention“ und „Internationale Soziale Arbeit“ sind anwendungsorientiert, haben ein sozialwissenschaftliches Profil und schließen mit einer Thesis im Umfang von 15 ECTS-Punkten ab. Für die Bearbeitung der Thesis hat die/der Studierende 16 Wochen Zeit.

In der Masterthesis im Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.) wird die Fähigkeit nachgewiesen, ein Forschungsprojekte zu konzipieren und umzusetzen, dabei den Forschungsprozess zu reflektieren und zu bewerten und Ergebnisse kritisch zu diskutieren.

In der Masterthesis im Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.) wird die Fähigkeit nachgewiesen, aus internationalen Praxiszusammenhängen heraus ein eigenes Forschungsprojekt eigenständig entwickeln und wissenschaftlich durchführen zu können.

Details zur Abschlussarbeit sind in § 8 als Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge „Beratung und Intervention“ (M.A.) und „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.) ist jeweils ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Weitere Details zu den Voraussetzungen sind in § 3 der jeweiligen Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Masterstudiengänge geregelt.

Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.)

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt einen ersten Hochschul- bzw. Berufsakademieabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten sowie ein Gesamtprädikat mit der Note von mindestens 2,5 in einem der folgenden Studiengänge voraus: Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Bildung und Erziehung von Kindern oder Leiten und Führen in der Kindheitspädagogik. Darüber hinaus können Absolvent*innen verwandter Studiengänge (wie Erziehungswissenschaften) zugelassen werden, wenn sie über für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderliche Kenntnisse verfügen. Studienbewerber*innen verwandter Studiengänge müssen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über folgende Kenntnisse verfügen und nachweisen:

- Grundlagen der Kindheitspädagogik oder Grundlagen psychosozialer Beratung,
- Training Gesprächsführung und Beratung (mindestens 30 Stunden),
- kindheitspädagogisch relevante Rechtsgrundlagen oder Grundlagen des Sozialrechts sowie
- mindestens 700 Stunden Praxiserfahrungen (Studienpraktika oder/ und Berufspraxis in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern oder Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit).

(2) Studierende mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter*in, Sozialpädagog*in oder Kindheitspädagog*in erfüllen die Zugangsvoraussetzungen unter Abs. 1.

Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.)

Die Zulassung zum Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.) setzt einen ersten Hochschul- bzw. Berufsakademieabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten sowie ein Gesamtprädikat mit der Note von mindestens 2,5 in einem der folgenden Studiengänge voraus: Soziale Arbeit, Pädagogik / Erziehungswissenschaften. Liegt das Zeugnis zum

Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, ist der erfolgreiche Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten nachzuweisen. Im letzteren Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation. Bewerber*innen müssen darüber hinaus den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B 2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) oder UniCert III erbringen. Zusätzlich zu den in Absatz 1 und 2 genannten Zugangsvoraussetzungen muss der*die Bewerber*in eine Gesamtpunktzahl von 75 der 100 möglichen Punkte nach Maßgabe folgender Kriterien erreichen, um den Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge „Beratung und Intervention“ und „Internationale Soziale Arbeit“ schließen jeweils mit dem akademischen Grad Master of Arts ab, abgekürzt M.A. Der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind in § 4 als Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt geregelt. Da es sich um Masterstudiengänge der Fächergruppe Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) zutreffend.

Im Diploma Supplement des Studienganges bzw. der Studiengänge werden Einzelheiten über das zugrundeliegende Studium festgehalten. Die Diploma Supplements der Studiengänge entsprechen der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, aktuell gültigen Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.) gliedert sich in insgesamt 12 Module. Zur Erreichung der Qualifikationsziele sind 9 Pflichtmodule und 3 Wahlpflichtmodule zu belegen. Die Module umfassen zwischen 6-15 ECTS-Punkte.

Zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studienganges „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.) sind 7 Pflichtmodule zu belegen. Mit Ausnahme des Moduls „Internationales Praxissemester“, welches 30 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module jeweils 15 ECTS-Punkte.

Jedes Mastermodul erstreckt sich über ein Semester und wird für sich abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen der Masterstudiengänge umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Einordnung, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Leistungsnachweise, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Ausweisung der relativen Note ist in der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung in § 16, Abs. 9 geregelt. Die relative Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konkrete Workload für ein Modul ist in der jeweiligen Modulbeschreibung nachlesbar. Für das erfolgreiche Bearbeiten der Masterthesis erhalten Studierende 15 ECTS-Punkte.

Die Module der Studiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Die Studiengänge legen als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang pro ECTS-Punkt 30 Stunden (das entspricht 900 Stunden pro Semester bzw. 1.800 Stunden pro Studienjahr) entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 5 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung zugrunde.

Im jeweiligen Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Zum Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Zur Anerkennung von Leistungen, die der/die Studierende an anderen Hochschulen erbracht hat, wurden folgende Regelungen getroffen: Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Die Nichtanerkennung ist zu begründen.

Zur Anrechnung von Kompetenzen, die der/die Studierende außerhochschulisch erworben hat, wurden folgende Regelungen getroffen: Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Insgesamt dürfen nicht mehr als die Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Entsprechende Regelungen sind in § 19 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keinen besonderen Schwerpunkt gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

(nicht angezeigt)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.)

Sachstand

Im Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.) wird das Leitbild der Fakultät und Fachrichtung umgesetzt. Die Leitidee der Fachrichtung ist es, hochqualifizierte, anwendungs-, forschungs- und reflexionsstarke Absolvent*innen und Nachwuchswissenschaftler*innen auszubilden, die sich als Berater*innen an organisationalen Schnittstellen und in professionellen Netzwerken im Bildungsbe- reich und in sozialen Organisationen positionieren und hier komplexer Prozesse mit Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen eigenverantwortlich planen, begleiten und evaluieren. Dabei sind fol- gende fachliche und überfachliche Kompetenzziele gemäß dem Berufsbild einer*s professionellen, akademisch ausgebildeten*r Berater*in hervorzuheben: Die Absolvent*innen - kennen die wissen- schaftlichen Grundlagen der Beratung und Beratungsforschung und die darauf basierenden Bera- tungskonzepte und können Fallbezüge daraufhin analysieren. - entwickeln ein wissenschaftlich fun- diertes Verständnis von Gesundheit und Krankheit, kennen Wirkfaktoren in der psychosozialen Be- ratung und können Hypothesen zur Wirkung von Interventionen ableiten. - können Beratungsbedarfe in pädagogischen und sozialen Zusammenhängen analysieren, passende Beratungskonzepte vor- schlagen und im Hinblick auf Chancen und Grenzen der Umsetzung reflektieren. - kennen spezifi- sche Herausforderungen in Beratungsverläufen und können die daraus entstehenden Fragen kon- kretisieren, methodische Vorschläge entwickeln und deren Umsetzung vor, während und nach Be- ratungsprozessen evaluieren. - kennen ausgewählte rechtliche Grundlagen für Beratungszusam- menhänge und können ethische Fragen im Hinblick auf Forschung und Anwendungsbezüge sowie

auf die Herausforderungen in der Rolle der Berater*innen anwenden. - verstehen organisationale Prozesse im Sozial- und Bildungsbereich kontextbezogen und können Problemstellungen theoriegeleitet erfassen, anwendungsbezogen konzeptualisieren und konkrete Beratungsschritte ableiten. - besitzen methodische und reflexive Fähigkeiten, um Beratungsprozesse im Sinne der Selbstorganisation zu begleiten und bringen die eigenen Beratungskompetenzen zur Anwendung. - entwickeln eine hohe Reflektionskompetenz und ein eigenes professionelles Selbstverständnis als Berater*in, dass sie an ausgewählten Fragestellungen ausschärfen, reflektieren und weiterentwickeln können. - bauen ihre Forschungskompetenzen aus, um selbständig empirische Projekte zu konzipieren und umzusetzen, dabei den Forschungsprozess zu reflektieren und zu bewerten und Ergebnisse kritisch zu diskutieren. Neben den fachlichen und überfachlichen Qualifikationen der Studierenden spielt im Studiengang auch die Stärkung der Persönlichkeit/Persönlichkeitsbildung eine tragende Rolle.

Diese wird durch Reflexionsangebote (E-Portfolioarbeit) und individuelle Rückmeldungen dazu sowie durch intensive (Beratungs-)Trainings in Kleingruppen gefördert. Bei der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung des Studienganges fanden die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse Anwendung. Die Qualifikationsziele sind sowohl in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen als auch im Diploma Supplement des Studienganges abgebildet. Der Abschluss des Masterstudienganges Beratung und Intervention befähigt für eine qualifizierte Tätigkeit in folgenden Berufsfeldern: Tätigkeiten im Bildungsbereich und in sozialen Organisationen mit hohem Maß an eigenverantwortlicher Planung, Begleitung und Evaluation komplexer Prozesse mit Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen auf der Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Problem- und Verfahrensanalyse. Die Absolvent*innen sind in der Lage insbesondere folgende Aufgaben zu übernehmen: Komplexe, forschungsnahe beratende Tätigkeiten und Prozessbegleitung mit Bezug zur Sozialen Arbeit und zur (Kindheits-)Pädagogik. Aufgrund der anwendungsbezogenen Ausrichtung des Masterstudienganges mit hoher Reflexionskompetenz, die in den Modulen zur reflektierten Praxis I bis III erworben wird, können die Absolvent*innen Beratungsprozesse mit unterschiedlichen Zielsetzungen an organisationalen Schnittstellen und in professionellen Netzwerken konzipieren, durchführen und evaluieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe bewertet die Leitidee des Masterstudienganges „Beratung und Intervention“ „hochqualifizierte, anwendungs-, forschungs- und reflexionsstarke Absolvent*innen und Nachwuchswissenschaftler*innen auszubilden, die sich als Berater*innen an organisationalen Schnittstellen und in professionellen Netzwerken im Bildungsbereich und in sozialen Organisationen positionieren und hier komplexer Prozesse mit Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen eigenverantwortlich planen, begleiten und evaluieren“ als positiv. Aus Sicht der Profession ist diese übergeordnete Leitidee mit den damit verbundenen fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen des

Studiengangs nachvollziehbar und umfassend. Eine Berücksichtigung von unterschiedlichen Beratungsebenen ist für eine weitere Professionalisierung wichtig. Insbesondere da die Beratung und Begleitung von Klient:innen in schwierigen und komplexen Problemlagen die Kommunikation auf unterschiedlichen Versorgungsebenen erfordert. Hierfür werden hochqualifizierte Fachkräfte mit einer umfassenden theoretischen Fundierung sowie ausgeprägten Fähigkeiten der Selbstreflexion benötigt. Diesen fachlichen und professionsbezogenen Ansprüchen wird der Masterstudiengang Beratung und Intervention gerecht.

Die Gutachter:innengruppe ist sich uneingeschränkt einig, dass der Masterstudiengang Beratung und Intervention mit dem angestrebten Profil zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in der praktischen Beratungstätigkeit als auch im Bereich der Beratungsforschung in geeigneter Weise befähigt

In Anbetracht dieser Gesamteinschätzung der Ausbildungsziele seitens der Gutachter:innengruppe kann festgestellt werden, dass der Studiengang dem Qualifikationsniveau 7 des DQR und EQR vollumfänglich entspricht. Fähigkeiten zur Bearbeitung von komplexen Problemlagen werden vermittelt.

Das Diploma-Supplement bildet die Qualifikation und das Curriculum angemessen und nachvollziehbar ab. Eine theoriebasierte und wissenschaftlich fundierte Qualifizierung wird angestrebt. Besonders hervorzuheben ist die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen und Absolventen im Rahmen des Studiums. Hierzu sind zahlreiche Reflexionsmöglichkeiten im Studium implementiert. Über den Modulbereich Reflexive Praxis werden unterschiedliche Kompetenzbereiche gut in Verbindung gebracht. Die angestrebte theoriegeleitete Reflexion wird von der Gutachter:innengruppe positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.)

Sachstand

Im Rahmen der Reakkreditierung 2015 wurde die Überlegung geäußert, den Titel des Studiengangs in „Internationale Humanitäre Arbeit“ zu ändern. Die Fakultät hat sich nach eingehender Diskussion für die Beibehaltung des herkömmlichen Titels „Internationale Soziale Arbeit“ entschieden. Dennoch wurde die dahinterstehende Intention einer stärkeren Profilbildung des Studiengangs auch in Abgrenzung zu den Ausrichtungen anderer Hochschulen aufgegriffen. Das in 2015 noch allgemein gehaltene Verständnis von Internationaler Sozialer Arbeit ist einer Fokussierung auf drei Themenschwerpunkte gewichen. Mit den noch zu erläuternden Schwerpunkten können die vorhandenen Lehr- und Forschungsressourcen der Kolleg*innen besser genutzt, konkreter zusätzliche Potentiale

in der Neugewinnung von Kolleg*innen eingebunden und die Darstellung nach außen konsequenter betrieben werden.

Im Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.) wird das Leitbild der Fakultät und Fachrichtung umgesetzt. Die wesentlichen Prinzipien der Fakultät bestehen in einer engen Verzahnung von Theorie und Praxis in Lehre und Forschung. Das zeigt sich in einer wissenschaftlichen Grundausbildung, die mit einem interdisziplinären und problemorientierten Zugang verbunden ist und einem exemplarischen Lernen. Die Inhalte orientieren sich dabei vor allem an der gesellschaftlichen Bedingtheit der Problemstellungen und der erforderlichen Lösungsansätze. Die Leitidee der Fachrichtung ist es, hochqualifizierte, engagierte und erfolgreiche Absolvent*innen auszubilden, die eine hohe sozialarbeiterische/sozialpädagogische Kompetenz in internationaler Perspektive besitzen.

Nach Abschluss des Studiums sind die Absolvent*innen jeweils auf internationaler Ebene in der Lage

- Zugänge zu Politik und sozialen Problemen im internationalen Vergleich vorzunehmen
- Organisationen und Sozialpolitik im Vergleich zu analysieren
- um die Rahmenbedingungen und Handlungsansätze Internationaler Sozialer Arbeit zu wissen
- in der Menschenrechtsarbeit, Bildungsarbeit und der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements auf internationaler Ebene professionell tätig werden zu können,
- vertiefte fachspezifische Englischkenntnisse anwenden zu können,
- aus Praxiszusammenhängen heraus ein eigenes Forschungsprojekt eigenständig zu entwickeln,
- um die Strukturen europäischer und internationaler Förderpolitik zu wissen sowie
- die Grundlagen sozialarbeiterischer Projektorganisation einschließlich inhaltlicher, personeller und finanzieller Projektentwicklung bis zur Antragsreife und Durchführung adressieren zu können.

Dabei sind folgende fachliche und überfachliche Kompetenzziele hervorzuheben:

Studierende

- kennen die Ansätze von Diversity, Interkulturalität, Intersektionalität und können diese auf Praxisfelder im internationalen Zusammenhang beziehen
- kennen die Theorien der Bildungsarbeit, Menschenrechtsarbeit und Demokratieförderung und können damit internationale Herausforderungen Sozialer Arbeit analysieren

- verstehen Handlungskonzepte der internationalen und interkulturellen Sozialen Arbeit in unterschiedlichen Kulturen
- können individuelle und gesellschaftliche Modernisierungsprozesse reflektieren und sie in das Spannungsverhältnis zwischen Tradition und Moderne einordnen
- wissen um die unterschiedlichen Verständnisse von Bildung, Gesellschaften und entwickeln daraus sozialpädagogische Konzepte
- können Grundkenntnisse des internationalen Rechts darstellen und die beruflich relevanten Menschenrechtspakte auf die Praxis des Arbeitsfeldes Internationale Soziale Arbeit anwenden
- entwickeln ein kontextbezogenes Verständnis der organisationstheoretischen und
- praktischen Wirkzusammenhänge in transnationalen und multikulturellen Organisationen
- können selbstständig Analysen und Bewertungen von Problemen und Aufgabenstellungen in den Handlungsfeldern der sozialen Arbeit im internationalen Bereich durchführen
- bauen ihre Forschungskompetenzen aus, um selbstständig empirische Projekte zu konzipieren und umzusetzen, Schlüsse folgerichtig zu ziehen und argumentativ eindeutig und widerspruchsfrei belegen zu können
- generieren Fähigkeiten, die im Sozial- und Bildungsbereich nachhaltiges Denken und selbststeuernde Lernprozesse begleiten.

Neben den fachlichen und überfachlichen Qualifikationen der Studierenden spielt im Studiengang auch die Stärkung der Persönlichkeit/Persönlichkeitsbildung eine tragende Rolle. Bei der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung des Studienganges fanden die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse Anwendung.

Die Qualifikationsziele sind sowohl in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen als auch im Diploma Supplement des Studienganges abgebildet.

Der Abschluss des Studienganges „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.) befähigt für eine qualifizierte Tätigkeit in folgenden Berufsfeldern: Tätigkeiten im Rahmen der Sozialen Arbeit in international arbeitenden Organisationen bzw. im Ausland arbeitenden Institutionen etwa im Arbeitsbereich der Migration und Interaktion, in der interkulturellen und politische Bildung, bei Entwicklungs- und Friedensdiensten, im Umgang mit Geflüchteten in Flüchtlingslagern und der Erstaufnahme, in der Entwicklungszusammenarbeit oder bei der Steuerung und Leitung von NGOs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe bewertet die übergreifende Zielsetzung des Masterstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ Absolvent*innen auszubilden, „die eine hohe sozialarbeiterische/sozialpädagogische Kompetenz in internationaler Perspektive besitzen“ als positiv sowie grundsätzlich und aus einer professionsspezifischen und -politischen Perspektive als notwendig. Soziale Problemlagen sind zunehmend in globale Entwicklungen eingebettet – sei es die Unkontrollierbarkeit globaler Risiken, die Klimakrise, antidemokratische Entwicklungen, Urbanisierung und ländliche Armut sowie internationale Migration, um nur einige zu nennen. Der Studiengang trägt den genannten Herausforderungen mit den drei Vertiefungsgebieten – internationale Menschenrechtsarbeit, internationale (politische) Bildungsarbeit und internationale Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements – in geeigneter Weise Rechnung. Dieses spezifische Profil macht zudem deutlich, dass der Studiengang gleichermaßen professionsspezifisches Wissen vertieft (z. B. Internationale und postkoloniale Theorien Sozialer Arbeit) wie den Studierenden mit den drei Vertiefungsgebieten neue Wissens- und Handlungsfelder erschließt.

Vor dem Hintergrund der im Studiengang angelegten sehr guten Verknüpfung zwischen theoretischer und analytischer Fundierung sozialarbeiterischen Handelns im transnationalen Kontext einerseits und Praxisforschungseinheiten sowie einem integrierten Praxissemester andererseits werden wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen ebenso adäquat gefördert wie das notwendige, der Profession innewohnende Reflexionsvermögen. Die Gutachter:innengruppe ist sich uneingeschränkt einig, dass der Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ mit dem angestrebten Profil zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in geeigneter Weise befähigt - sei es in einer internationalen Organisation im Inland oder einer sozialarbeiterisch tätigen Organisation im Ausland. Auch die im Studium integrierten englischen Sprachkurse, die die Studierenden zum C1-Level führen sollen, sind ein wichtiger Baustein. In Anbetracht dieser Gesamteinschätzung des Profils seitens der Gutachter:innengruppe entspricht der Studiengang dem Qualifikationsniveau 7 des DQR und EQR vollumfänglich, denn dieser „befähigt in besonderer Weise zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen“ - vor allem im internationalen und transnationalen Raum. Das Diploma-Supplement bildet die Qualifikation und das Curriculum angemessen und nachvollziehbar ab. Eine besondere Stärke des Studiengangs sind die drei Praxisforschungseinheiten, in denen die Studierenden zum Beispiel im Rahmen von Projektplanung kontinuierlich zur Theorie-/Methoden-/Handlungs-/Praxisreflexion angeregt werden. Die Qualifikationsziele könnten in ihrer Formulierung geschärft werden, um die Verständlichkeit zu erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

(nicht angezeigt)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.)

Sachstand

Das Curriculum wurde aus den Qualifikationszielen des Studienganges abgeleitet und unter Berücksichtigung der festgelegten Zugangsvoraussetzungen aufgebaut. Durch Rückkopplung mit den Studierenden im Rahmen von Studiengangevaluationen und Feedbackgesprächen sowie mit Vertreter*innen der Arbeitgeber*innen und Gesellschaft wurden die Qualifikationsziele (weiter-)entwickelt und das Curriculum diskutiert. Im Studiengangskonzept wurden dann entsprechend unserer Fachkultur und den Anforderungen unserer Zielgruppen Lehr- und Lernformen angepasst. Die Studierenden hatten durch ihre Teilnahme an Evaluationen, Feedbackgesprächen und Mitarbeit in der Studienkommission die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen teilzuhaben.

So werden im Masterstudiengang Beratung und Intervention begleitende Übungen, Seminare oder Projekte angeboten. Studienbegleitende Tutorien oder Wahlmodule werden oftmals auf Initiative der Studierenden angeboten. Zur Sicherstellung eines möglichst gleichen Studieneingangsniveaus der Studienanfänger*innen werden Wahlpflichtmodule sowie Trainingsangebote in Kleingruppen angeboten. Weitere Maßnahmen zur Berücksichtigung der Diversität der Studierenden sind Lernen in hochschulisch angeleitetem Selbststudium (u.a. E-Portfolioarbeit) und in Peergruppen.

Der Prozess der Weiterentwicklung startete im Sommer 2019 und gliedert sich in mehrere Etappen. Zunächst erfolgten Vorgespräche mit Rektorat, Dekanat ASW und Studierenden (07/2019 – 12/2019), ebenfalls wurde eine Arbeitsgemeinschaft mit Studierenden und Lehrenden zur Weiterentwicklung des Masterstudienganges gebildet, die viermal tagte (11/2019 – 02/2020) und schließlich wurden die Modulbeschreibungen, der Studienverlaufsplan und die Studiengangsspezifischen Bestimmungen verändert (02/2020 – 04/2020) und die Ergebnisse in der Studienkommission, im Fakultätsrat und im Senat vorgestellt und abgestimmt (04/2020 – 03/2021). Mit der Überarbeitung des Masterstudienganges wurden folgende Ziele anvisiert. Erstens sollte die Studierbarkeit optimiert werden, indem flexible und an die Bedarfe der Studierenden orientierte Lösungen für angesprochene Problembereiche gefunden werden.

Mit der Überarbeitung sollte zweitens die Qualität des Studiums angehoben werden, indem innovative hochschuldidaktische Konzepte, insbesondere an der Schnittstelle zur Praxis, eingearbeitet werden. Hieran schloss sich ein drittes Ziel an, nämlich eine Profilierung des Studiengangs als Masterstudiengang mit Anwendungsbezug, was u.a. die Übersichtlichkeit und inhaltliche Kohärenz im Modulkatalog und Studienverlaufsplan betraf. Mit den genannten Zielsetzungen wurden insbesondere die Interessen von Studierenden (laufende und abgeschlossene Studiengänge) berücksichtigt. Die Studierenden wünschten sich stärkeren Anwendungsbezug im Masterangebot sowie die bessere Anbindung der Praxisphase an die Studieninhalte, insbesondere im Vertiefungsgebiet Psychosoziale Beratung. Ein weiterer Kritikpunkt der Studierenden betraf den Theoriebezug des Masterangebotes. Hier seien zu wenig ressourcenorientierte, systemische Beratungsansätze ausgebaut, insgesamt fehle an vielen Stellen ein expliziter Theoriebezug. Mit der Überarbeitung des Studienganges wird das Methodenangebot zukünftig deutlicher ausgewiesen, die Methodentrainings werden innerhalb eines eigenen Modulbereiches angesiedelt. Mit der Analyse der Veranstaltungsangebote wurden Seminare ohne notwendigen Theoriebezug als Methodentrainings konzipiert, weitere Veranstaltungen wurden im Theoriebezug ausgebaut. Letztlich erhöhte sich mit dieser Maßnahme der Anteil der Trainings geringfügig, ebenfalls entstanden zwei zusätzliche Theorie-seminare (Methodologie; Ethik). Die eklektizistische Ansammlung theoretischer Zugänge wurde überarbeitet und mittels eines systemischen Ressourcenansatzes ein „roter (Theorie-)Faden“ angelegt. Redundanzen im Studienverlauf wurden bereinigt und im Modulkatalog die theoretische Einbettung der Inhalte von Modulen und Seminaren deutlicher ausgewiesen. Zur Qualitätsentwicklung hochschulischer Begleitung an der Theorie-Praxis-Schnittstelle (Forschendes Lernen) wird die Praxisphase enger an die Vorbereitung und Erstellung der Masterthesis gekoppelt. Daher verschiebt sich die Praxisphase vom zweiten in das dritte Semester. Um die Studierenden zu empirischen Forschungsarbeiten mit Bezug zur Praxisphase anzuregen, werden Seminarangebote mit Forschungsbezug im Studienverlauf vorgezogen und Seminare mit hoher Anschlussfähigkeit für die Masterarbeit in das vierte Semester verschoben. Um die Praxisphase in einer für Studierende erlebten Kontinuität vorzubereiten, zu begleiten und nachzubereiten wurde die E-Portfolioarbeit in die Konzeption aufgenommen. Das Studium lässt sich mittels der E-Portfolioarbeit durch Selbststudium und Peerlearning flexibilisieren und an individuelle Bedarfe der Studierenden anpassen. Infolge der Parallelisierung von Lehrangeboten in den beiden Vertiefungsgebiete werden diese künftig als Wahlpflichtmodule studierbar. Somit müssen sich Studierende nicht mehr mit dem Beginn des Studiums auf ein Vertiefungsgebiet festlegen, sondern können interessensgerecht und flexibler studieren. Auch in der Praxisphase stehen beide Vertiefungsgebiete zur Auswahl, das Praxisforschungsprojekt wird entsprechend im Wahlpflichtbereich hochschulisch begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe bewertet die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen als sehr stimmig. Der Studiengang ist entsprechend der angestrebten Qualifikationsziele sinnlogisch aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung und die Inhalte des Studiengangs sind kongruent. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind ausreichend sichergestellt und über die Wahl-(Pflicht-) Modulfächer Psychosoziale Arbeit und Beratung in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern können Studierende interessenspezifische Schwerpunkte setzen. Den Studierenden wird auch ermöglicht, beide Vertiefungsschwerpunkte zu belegen.

Die Gutachter:innengruppe bewertet die Einbindung von Praxisphasen in das Studium als angemessen und gut. Umfangreiche Reflexionseinheiten unterstützen Studierende während der Praxisphasen. Durch Online-Veranstaltung im Modul Reflektierte Praxis können die Studierenden ortsungebunden ihre Reflexion der Praxiszeiten absolvieren.

Insgesamt zeichnet sich der Studiengang durch vielfältige, Lehr- und Lernformen aus, die den fachlichen Anforderungen angemessen sind. Hinsichtlich der Seminarformate wäre es wünschenswert, wenn bei Übungen und Trainingskursen, die für die Soziale Arbeit unerlässlich sind, die Höchstzahl an Studierenden festgelegt wird. Insbesondere durch das Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass Ideen, Interessen und Vorschläge der Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden.

Die Gutachter:innengruppe bewerten den Modulfächer 4 Reflektierte Praxis als innovativ und für die Professionalisierung der Sozialen Arbeit förderlich. Eine Verzahnung mit dem Master Internationale Soziale Arbeit beispielsweise im Bereich Diversität/Intersektionalität könnte perspektivisch geprüft werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.)

Sachstand

Das Curriculum wurde aus den Qualifikationszielen des Studienganges abgeleitet und unter Berücksichtigung der festgelegten Zugangsvoraussetzungen aufgebaut. Durch Rückkopplung mit den Studierenden im Rahmen von Studiengangevaluationen und Feedbackgesprächen sowie mit Vertreter*innen der Arbeitgeber*innen und Gesellschaft wurden die Qualifikationsziele (weiter-)entwickelt und das Curriculum diskutiert. Im Studiengangskonzept wurden dann entsprechend unserer Fachkultur und den Anforderungen unserer Zielgruppen Lehr- und Lernformen angepasst. Die Studierenden

hatten durch ihre Teilnahme an Evaluationen, Feedbackgesprächen und Mitarbeit in der Studienkommission die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen teilzuhaben.

So werden im Masterstudiengang International Soziale Arbeit begleitende Übungen, Seminare oder Projekte angeboten. Zur Sicherstellung eines möglichst gleichen Studieneingangsniveaus der Studienanfänger*innen wurde eine Fokussierung der Zielgruppe auf Studiengänge der Sozialen Arbeit und Erziehungswissenschaft vorgenommen, wodurch eine Homogenisierung der Studienkompetenzen erreicht wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der aktuellen Reakkreditierung wurde entschieden, die Zulassungsvoraussetzung einzuschränken und dahingehend zu verändern, dass z. B. keine Ethnolog*innen, Soziolog*innen oder Politikwissenschaftlicher*innen zugelassen werden, sondern nur noch Studierende mit einem Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaft und Pädagogik. Die Gutachter:innengruppe begrüßt diesen Schritt. Den im Rahmen der aktuellen Reakkreditierung in Teilen inhaltlich neu akzentuierte Studiengang zeichnet ein klares internationalisiertes sozialarbeiterisches Profil aus; professions- und disziplinspezifische Eingangsqualifikationen sind somit unabdingbar. Die dargelegten Qualifikationsziele und der Aufbau des Studiengangs sind schlüssig aufeinander abgestimmt. Die Studierenden werden spirallcurricular und systematisch, gleichermaßen theoretisch wie auch praxis- und handlungsorientiert in drei zentrale Handlungsfelder internationaler Sozialer Arbeit eingeführt - Menschenrechtsarbeit, Bildungsarbeit und Förderung zivilgesellschaftlicher Arbeit. In das Studium sind darüber hinaus Kurse in Fachenglisch integriert, verbunden mit dem Ziel, die Studierenden schon im ersten Semester die für die internationale Arbeit wichtigen Sprachkenntnisse auf C1-Niveau zu vermitteln. Der Titel des Studiengangs bildet die Studieninhalte somit uneingeschränkt ab; die Gutachter:innengruppe war sich zudem einig, dass der Studiengangstitel „Internationale Soziale Arbeit“ vor dem Hintergrund des partiell modifizierten Studiengangprofils beibehalten werden und nicht in „Internationale Humanitäre Arbeit“ umbenannt werden sollte; dies wurde seitens der Gutachter:innengruppe im Rahmen des vorangegangenen Akkreditierungsverfahrens vorgeschlagen.

Der Studiengang ermöglicht in angemessener Weise, das Studium selbst zu gestalten und fachlich-inhaltlich eigene Schwerpunkte zu verfolgen – zum Beispiel im Rahmen der in das zweite Studiensemester integrierten Projektentwicklung; auch das Praxissemester können die Studierenden entsprechend ihren eigenen Interessen ausrichten. Die schon erwähnten Praxisforschungseinheiten bieten zudem genügend Raum, das Studium – inhaltlich wie forschungsmethodisch – selbst zu gestalten.

Im Masterprogramm sind im Studienverlauf unterschiedliche, für Masterstudierende wichtige Praxisselemente und -phasen integriert. Neben dem eigentlichen Praxissemester (im 3. Semester) ist im

Curriculum die o. g. Entwicklung eines Projektes integriert sowie die Planung, Organisation und Durchführung einer internationalen Tagung, den International Social Work Days in Kooperation mit unterschiedlichen Partnerhochschulen der FHE. Die praxisbegleitende Betreuung der Studierenden ist integraler Bestandteil des Curriculums und die Studierenden bestätigen, dass sie sich in ihrem Studienverlauf grundsätzlich gut begleitet fühlen und zudem, dass eine Vielfalt unterschiedlicher, an die jeweiligen Inhalte, Themen und Kompetenzanforderungen angepasste Lehrformate seitens der Lehrenden zum Einsatz kommen.

Mit Blick auf den gesamten Studiengang ist die sehr gute, spiralcurricular aufgebaute Moduldramaturgie hervorzuheben. Im Modulhandbuch könnten an einigen Stellen die Literaturangaben etwas ausführlicher ausfallen, um den Studierenden im Vorfeld die Orientierung bei den Modulinhalten und -schwerpunkten zu erleichtern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Auslandsreferat der Fachhochschule berät und unterstützt Studierende bei der die Umsetzung eines Auslandssemesters. Darüber hinaus sind individuelle Beratungsgespräche mit der Studiengangsleitung und der Leiterin des Praxisamts der Fakultät hinsichtlich der Organisation, Planung und Durchführung eines Auslandssemesters ausdrücklich möglich und erwünscht.

Derzeit unterhält die Fachrichtung Kooperationen mit 17 Hochschulen, die für ein Studium im Ausland genutzt werden können.

Durch die curriculare Verankerung eines Mobilitätsfensters im 3. Semester wird die Mobilität der Studierenden im Studienprogramm „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.) gewährleistet. Die Praxisbegleitung und -reflexion findet digital statt. Mit dem Praxisaufenthalt erhöhen die Studierenden deutlich ihre Mobilität. Einerseits können sie bewusst ihre bereits bestehenden internationalen Kontakte pflegen und ausbauen. Andererseits erhöht die vorhandene Vernetzung zu anderen Hochschulen und Praxisträgern im Ausland deutlich die Reichweite und nachhaltige Nutzung von Mobilität.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden erhalten bei der Durchführung und Planung eines Auslandsaufenthaltes individuelle Unterstützung von Seiten der Hochschule und durch potenzielle Partnerhochschulen. Über

Finanzierungsmöglichkeiten werden die Studierenden ebenfalls informiert und bei Bedarf beraten. In dem Masterstudiengang Beratung und Intervention ist es möglich sowohl die Praxisanteile sowie einen studienintegrierten Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Ein spezielles Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen.

Beim Studiengang Master Internationale Soziale Arbeit besteht über das vorgesehene Mobilitätsfenster im 3. Semester hinaus die Möglichkeit einen studienintegrierten Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Diese Möglichkeit wird ebenfalls von der Hochschule begleitet und unterstützt.

Durch die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistung sowie die mobilitätsgerechte Ausgestaltung der Module und Semester ist ein Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust in beiden Studiengängen möglich. Durch das Angebot von Sprachkursen an der Hochschule wird die Umsetzung eines Auslandsaufenthaltes ebenfalls gefördert.

Besonders positiv ist die individuelle Beratung auf Nachfrage von der Studierenden und die enge Zusammenarbeit mit dem Auslandsreferat der Hochschule zu nennen. Ebenfalls zu nennen ist die Einführung einer Liste der Praxisstellen im Master Internationale Arbeit, die den Studierenden die Suche nach geeigneten Stellen erleichtert. Die Gutachter:innengruppe bewertet die Aspekte der Mobilität positiv und für erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

(nicht angezeigt)

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften der FHE umfasst 519 Studierende, 87 sind in die beiden Masterstudiengänge eingeschrieben (MAISA: 33 Studierende und MABI: 54 Studierende). Die Umsetzung des Curriculums wird derzeit von 17 Professor*innen abgesichert. Unterstützt werden diese durch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (LbA). Ein hochschulweit strukturiertes Berufungsverfahren sichert die qualitäts- und fachgerechte Besetzung der Professuren Die Lehrenden der Fachrichtung haben regelmäßig in Inhouse-Workshops die Möglichkeit sich hochschuldidaktisch weiter zu qualifizieren. Ergänzt werden diese Angebote durch Einzelberatungen durch eine*n Hochschuldidaktiker*in sowie Austauschformate, wie z.B. den Tag der Lehre oder die lehrBAR. Weiterhin

stehen die hochschuldidaktischen Angebote des Zentralinstitutes für Bildung zur Verfügung. Viele Lehrende sind in aktuelle Forschungsthemen aus ihren Lehrgebieten eingebunden und/oder besuchen Kongresse, Fachveranstaltungen und Tagungen, so dass den Studierenden Lehrinhalte vor dem Hintergrund des aktuellen Kenntnisstands in Forschung und Wissenschaft vermittelt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fakultät und die Studiengänge sind nach Meinung der Gutachter:innengruppe in angemessener Form personell ausgestattet. Ca. 80% der Lehre werden in den Studiengängen M.A. Internationale Soziale Arbeit und M.A. Beratung und Intervention von den Professor*innen selbst ausgebracht und nur ca. 20% von externen Lehrbeauftragten. Ferner ist positiv hervorzuheben, dass in die Lehre zum Teil auch hauptamtliches wissenschaftliches Personal der Partnerhochschulen eingebunden ist. Das Lehrpersonal ist somit qualifiziert und nimmt zudem regelmäßig an Fortbildungen teil. Insgesamt bewertet die Gutachter:innengruppe die Zusammensetzung des Lehrkörpers als angemessen, um die angebotenen Studienprogramme erfolgreich durchzuführen.

Die Auswahl des Personals erfolgt nach Ansicht der Gutachter:innengruppe nach einem hochschulweiten Konzept strukturiert, um eine fachgerechte und qualifizierte Besetzung zu garantieren. Alle notenwendigen Regularien (Berufungsordnung et al) liegen vor ein mehr als 60 Seiten umfassendes Handbuch Hinweise für die Durchführung von Berufungsverfahren – „Berufungsleitfaden“ strukturiert, begleitet und unterstützt den Prozess der Auswahl des akademischen Personals vorbildlich.

Zur didaktischen Weiterbildung des Lehrpersonals und Digitalisierung existieren innerhalb und außerhalb der Hochschule umfangreiche Angebote, welche gerade in Zeiten der Pandemie stark nachgefragt wurden und werden. Weiterhin sind bei Neuberufungen in den ersten drei Jahren Teilnahmen an Weiterbildungsangeboten verpflichtend. Die Gutachter:innengruppe bewertet daher die personelle Ausstattung insgesamt als angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Den Fachrichtungen stehen jährlich ein Budget zur Verfügung, dessen Höhe auf Basis eines indikatorgestützten Mittelvergabemodells berechnet wird. Maßgebend ist u.a. die Anzahl der

Ersteinschreibungen von Studierenden, die Anzahl der Absolvent*innen innerhalb der Regelstudienzeit im Studiengang und erfolgreich eingeworbene Drittmittel für Forschungsprojekte.

Je nach Haushaltsslage stehen den Studiengängen darüber hinaus noch Mittel für Investitionen (>10.000 €) zur Verfügung. Über die Vergabe der Investitionsmittel entscheidet die Hochschulleitung nach Sichtung aller Anträge der verschiedenen Studiengänge bzw. Fakultäten und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Fachrichtungen entscheiden selbstständig über die Verteilung von Sachmitteln.

Die Fakultät verfügt über eine Vielzahl von Lehr- und Arbeitsräumen, die ihr direkt zugeordnet sind, um die Lehrveranstaltungen aller Studiengänge durchzuführen. Darüber hinaus bietet der zentrale Campus der Fachhochschule Erfurt weitere Hörsäle mit bis zu 300 Plätzen sowie zahlreiche Seminarräume. Eine Übersicht über die Räumlichkeiten findet sich in der Anlage Nr. 6.

Die Hochschulbibliothek am Campus Altonaer Straße hält ein umfassendes Angebot an fachspezifischer Literatur (Bücher, Zeitschriften) und andere Medien (z.B. Online-Datenbanken) für Forschung, Lehre und Studium vor. Die Bibliothek verfügt über 116 Leseplätze (davon 52 Plätze mit Möglichkeit der Nutzung des eigenen Laptops), 59 Computerarbeitsplätze davon 10 in Carrels, 4 Medienkabinen und einen Schulungsraum mit 15 Plätzen. 2017 wurden weitere Gruppenarbeitsplätze geschaffen.

Studierenden stehen für ihr Selbststudium, Hausarbeiten und Projektarbeiten etc. die PC-Pools und Seminarräume zu den Öffnungszeiten bzw. nach Voranmeldung zur Verfügung. Außerdem verfügt die Hochschule über ein WLAN, in das sich die Studierenden überall auf dem Campus einwählen können. Als Informationsplattform und zur Verteilung von Daten besitzt die Hochschule einen modernen Internetauftritt, der durch ein Intranet ergänzt wird. Darüber hinaus wird das Novell Netzwerk und seine Server zur Verteilung und zum Austausch von Daten genutzt. Als E-Learning-Plattform steht über die Hochschule das System moodle zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge verfügen aus Sicht der Gutachter:innengruppe über ausreichendes technisches und administratives Personal. Abhängig von der Studierendenanzahl steht den Fachrichtungen ein jährliches Budget für Sachmittel ausreichend zur Verfügung. Die Umsetzung der Studiengangsziele werden aus Sicht der Gutachter:innengruppe sehr gut unterstützt.

Die Hochschulbibliothek wird von der Gutachter:innengruppe in ihrer Ausstattung als angemessen bewertet. Das Raumangebot, insbesondere die Arbeitsräume, wird als ausreichend angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

(nicht angezeigt)

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Prüfungen in den Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit basieren auf der am 24.07.2019 vom Senat der Fachhochschule Erfurt verabschiedeten Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO) und den darauf aufbauenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen. Ziel des Prüfungssystems ist es, die Anzahl von Prüfungsereignissen möglichst gering zu halten, d.h. es finden in der Regel maximal 4 Prüfungen pro Semester statt. Dabei schließt jedes Modul mit einer Prüfung ab. Alternativ zur Prüfung am Ende eines jeden Moduls können studienbegleitende Leistungsnachweise von den Studierenden erbracht werden. Dadurch reduziert sich die Prüfungsbelastung zum Ende des jeweiligen Semesters. Der Prüfungsplan pro Semester ist als Anlage in den geltenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen enthalten. Die Prüfungsart pro Modul ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Üblich sind Prüfungen wie Klausuren am Ende des Moduls oder schriftliche Hausarbeiten und Präsentationen als studienbegleitende Prüfung. Die Prüfungsformen richten sich nach den zu prüfenden Qualifikationszielen und finden in der Regel kompetenzorientiert statt. Alle studienbegleitenden Prüfungen und Prüfungsleistungen werden, wenn möglich, jedes Semester angeboten. Schriftliche Klausuren werden vorrangig in den beiden dreiwöchigen Prüfungszeiträumen durchgeführt, die sich jedes Semester an die Vorlesungszeit anschließen. Die Prüfungsergebnisse werden schriftlich dokumentiert; Bewertungsmaßstäbe werden den Studierenden vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben. Die Studierenden haben nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse neben der Einsichtnahme die Möglichkeit, sich von den Lehrenden ein Feedback geben zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen werden bis sechs Wochen nach Stattfinden der Prüfung an das zentrale Prüfungsamt gemeldet und im Online-Prüfungssystem QISPOS der Hochschule verbucht. Die Studierenden haben zudem jederzeit die Möglichkeit der Erstellung eines aktuellen Notenspiegels. Jeder Studierende hat die Pflicht, eine nicht bestandene Prüfungsleistung im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, zu wiederholen. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nicht bestandene Prüfungen dürfen maximal zweimal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen sind modulbezogen und sind durchgehend kompetenzorientiert gestaltet. Die eingesetzten Prüfungsformen sind nach Ansicht der Gutachter:innengruppe geeignet, die definierten Ziele zu überprüfen.

Positiv bewertet wird von der Gutachter:innengruppe, das Ziel des Prüfungssystems, die Anzahl der Prüfungen gering zu halten, und auf maximal vier Prüfungen zu begrenzen.

Insgesamt ist das Prüfungssystem transparent und nachvollziehbar ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

(nicht angezeigt)

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (*nicht angezeigt*)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.)

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs „Beratung und Intervention“ (M.A.) wird im Studienverlaufsplan mit Darstellung der SWS, ECTS-Punkten und Prüfungsform dokumentiert. Bei der Entwicklung des Curriculums wurde darauf geachtet, dass die Module des Studienganges nicht weniger als 5 ECTS umfassen. Die Umsetzung des Studienverlaufsplanes in einen Stundenplan pro Semester wird mit Unterstützung von Planungstools vorgenommen, um Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu verhindern. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Anwendung unterschiedlicher kompetenzorientierter Prüfungsformen sowie den Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen in den Semestern gelegt, damit die Studierenden den Anforderungen auch aus zeitlicher Perspektive nachkommen können. Die kurzfristige Verschiebung von Lehrveranstaltungen wird den Studierenden schnellstmöglich über das fakultätsinterne Pinboard bekanntgegeben. Die Angemessenheit des Studienverlaufsplans inklusive der zu den Modulen gehörenden Prüfungen wird durch eine regelmäßige Rückkopplung durch Evaluationen und in den Studienkommissionen mit den Studierenden überprüft und ggf. modifiziert. Im Rahmen der Studiengangevaluationen werden Workloaderhebungen durchgeführt. Zusätzlich können die Studierenden die diversen Beratungsangebote innerhalb

der Fachrichtung für ihr Feedback nutzen. Ebenso werden auf Fachrichtungsklausuren, den regelmäßigen Dienstberatungen und bei Treffen der Lehrenden innerhalb der Studiengänge Abstimmungsprozesse vollzogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorhandenen Rahmenbedingungen ermöglichen es grundsätzlich Studierenden das gewählte Studium in der dafür vorgesehenen Regelstudienzeit zu bewältigen.

Die Gutachter:innengruppe sieht die Studierbarkeit gewährleistet. Der Modulbeschreibung ist ein planbarer Studienverlauf zu entnehmen und die Studierenden und Lehrenden berichten von einem verlässlichen Studienbetrieb. Eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird in den Gesprächen nicht angemerkt. Die Studier- und Prüfungsbelastung werden von der Gutachter:innengruppe als angemessenen bewertet. Der Arbeitsaufwand wurde insgesamt reduziert.

Positive findet die Gutachter:innengruppe, dass die Prüfungslast angepasst wurde indem die Prüfungsleistungen auf zwei pro Semester reduziert worden sind und durch Studienleistungen für Studierende mehr Flexibilität hinsichtlich des Prüfungsformates und Inhalt gewährt werden kann. Die Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.)

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studienganges „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.) wird im Studienverlaufsplan mit Darstellung der SWS, ECTS-Punkten und Prüfungsform dokumentiert. Bei der Entwicklung des Curriculums wurde darauf geachtet, dass die Module des Studienganges nicht weniger als 5 ECTS-Punkte umfassen. Die Umsetzung des Studienverlaufsplanes in einen Stundenplan pro Semester wird mit Unterstützung von Planungstools vorgenommen, um Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu verhindern. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Anwendung unterschiedlicher kompetenzorientierter Prüfungsformen sowie den Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen in den Semestern gelegt, damit die Studierenden den Anforderungen auch aus zeitlicher Perspektive nachkommen können. Die kurzfristige Verschiebung von Lehrveranstaltungen wird den Studierenden schnellstmöglich über das fakultätsinterne Pinboard bekanntgegeben.

Die Angemessenheit des Studienverlaufsplans inklusive der zu den Modulen gehörenden Prüfungen wird durch eine regelmäßige Rückkopplung durch Evaluationen und in den Studienkommissionen mit den Studierenden überprüft und ggf. modifiziert. Im Rahmen der Studiengangevaluationen

werden Workloaderhebungen durchgeführt. Zusätzlich können die Studierenden die diversen Beratungsangebote innerhalb der Fachrichtung für ihr Feedback nutzen. Ebenso werden auf Fachrichtungsklausuren, den regelmäßigen Dienstberatungen und bei Treffen der Lehrenden innerhalb der Studiengänge Abstimmungsprozesse vollzogen.

In regelmäßiger Form finden dazu Nachfragerunden statt oder werden Diskussionsforen geschaffen, in denen die Ausgestaltung des Studiengangs thematisiert wird. Gerade vor dem aktuellen Hintergrund der Umstellung von Präsenzlehre auf Onlineformate haben sich bei aller damit verbundenen Herausforderung die direkten Austauschformate mit der überschaubaren Menge an Studierenden im Studiengang bewährt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch den verlässlich und planbaren Studienbetrieb der Hochschule und die flexible Handhabung von Überschneidungen bei Lehrveranstaltungen ist die Studierbarkeit gesichert. Die Studierenden berichteten von einer höheren Arbeitsbelastung im ersten Semester, durch die Organisation des Praxissemesters, welche in den folgenden Semestern jedoch nachlässt. Die Gutachter:innengruppe bewertet die Arbeitsbelastung dennoch als angemessen. Alle Module weisen einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten auf und können innerhalb von einem Jahr abgeschlossen werden. Die Anzahl der Prüfungen (eine Prüfung pro Modul) ist ebenfalls angemessen und bedeuten keine erhöhte Prüfungsbelastung. Es finden regelmäßige Workload-Erhebungen statt, die durch persönliche Gespräche mit den Studierenden ergänzt werden. Die vorhandenen Rahmenbedingungen ermöglichen es grundsätzlich Studierenden das gewählte Studium in der dafür vorgesehenen Regelstudienzeit zu bewältigen.

Die vorhandene Prüfungsbelastung und -dichte ist angemessen. Die Prüfungspläne werden spätestens vor Beendigung des Anmeldezeitraums hierfür veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Sofern in der Studien- und Prüfungsordnung für einen Studiengang die Form des Teilzeitstudiums nicht ausgeschlossen ist, besteht nach § 6 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt in allen Studiengängen grundsätzlich die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums.

Das Teilzeitstudium ist innerhalb der Immatrikulationsfrist oder Rückmeldefrist für das folgende Semester zu beantragen. Eine rückwirkende Bewilligung eines Teilzeitstudiums ist ausgeschlossen.

Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt. Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen, die sich auf abgelegte Fachsemester beziehen, verdoppeln sich daher für diejenigen Semester, die im Teilzeitstudium absolviert werden. Sonstige Prüfungsfristen oder -termine werden nicht berührt. Ein Anspruch auf ein besonderes Studien- und Betreuungsangebot durch die Fachbereiche besteht nur nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

Nach Angaben der Hochschule werden die Studiengänge als Teilzeitmodell angeboten, um den vielfältigen Bedürfnissen moderner Lernbiografien Rechnung zu tragen und Karriere und Familie für die Studierenden vereinbar zu gestalten. Soll der Studiengang in Teilzeit studiert werden, gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen. Die Zulassung zum Teilzeitstudium kann beantragt werden, wenn der oder die Studierende insbesondere aus beruflichen, familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium durchzuführen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innengruppe ist die Teilzeitvariante der Masterstudiengänge gut studierbar. Das Angebot dieser Variante richtet sich für die Gutachter:innengruppe nachvollziehbar an Studierende, die kein Vollzeitstudium absolvieren können, wenn besondere familiäre Verpflichtungen, ein Arbeitsverhältnis oder selbständige Erwerbstätigkeit sowie gesundheitliche Gründe vorliegen. So möchte die Hochschule sicherstellen, dass auch diesen Studierenden eine Möglichkeit angeboten wird, einen Masterabschluss anzustreben.

Positiv ist für die Gutachter:innengruppe, dass die zentrale Studienberatung, der Prüfungsausschuss der Fakultät und insbesondere die Studiengangleitung der Fachrichtung Studierende im Bedarfsfall ausdrücklich und aktiv bei der Erarbeitung eines entsprechenden Studienplans unter Berücksichtigung an den Einzelfall angepasster Fristverlängerungen und Stundenreduktionen unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (nicht angezeigt)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.)

Sachstand

Im Theorieangebot werden die Schwerpunkte im Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.) im ersten Fachsemester im Modul Wissenschaftliche Grundlagen der Beratung und Beratungsforschung gesetzt. „Beratung in Systemen“ erweitert den Theoriebezug im zweiten Fachsemester auf Organisationen und Familien, bettet Beratung im dritten Fachsemester methodologisch, rechtlich und ethisch ein und rundet den Theoriebezug mit Blick auf die theoretisch-multiperspektivischen Zugänge in der Masterarbeit im vierten Fachsemester ab. Die beratungsmethodische Ausbildung der Studierenden findet im ersten und zweiten Fachsemester statt. Hierbei findet mehr als die Hälfte des Angebotes als Training in Kleingruppen statt. Forschendes Lernen und Praxisforschung wird in drei Etappen Reflektierter Praxis (I, II, III) ab dem zweiten Fachsemester umgesetzt. Forschungswerkstätten sowie E-Portfolioarbeit mit hohem Reflexionsanteil bereiten das Praxisstudium vor, begleiten dieses und setzen Anknüpfungsmöglichkeiten für die Masterthesis. Die Studierenden wählen bereits zu Studienbeginn im Wahlpflichtfach ihren Schwerpunkt und studieren im ersten und zweiten Semester jeweils 4 SWS in diesem Themenschwerpunkt („Psychosoziale Beratung in der Sozialen Arbeit“ oder „Beratung in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt besteht kein Zweifel in der Gutachter:innengruppe an Aktualität und Adäquanz der Curricula des Studiengangs. Die Lehrmaterialien werden regelmäßig angepasst und aktualisiert. Aufgrund der Zusammensetzung des Lehrkörpers aus hauptamtlichen Professorinnen und Professoren einerseits und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter als Lehrbeauftragte andererseits ist sichergestellt, dass sowohl der aktuelle Diskurs in der Wissenschaft als auch zeitgemäße Entwicklungen im Praxisumfeld in die kontinuierliche Studiengangsentwicklung einfließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.)

Sachstand

Anhand der bereits dargestellten Themenschwerpunkte erfolgt eine ganzheitliche Bildung in den Perspektiven der Internationalen Sozialen Arbeit. Dabei wird die Aktualität des zu vermittelnden Wissens und der entsprechenden Erfahrungen maßgeblich geprägt durch das hohe internationale Engagement der beteiligten Kolleg*innen. Dieses findet seinen Ausdruck in internationalen Publikationen, europäischen und global angelegten Forschungs- und Begleitprojekten sowie dem jährlichen eigenen Höhepunkt des Studiengangs, der International Social Work Days. Analog zur International Federation of Social Workers (IFSW) wird deren jährliches Motto an der FH Erfurt mit begleitenden Aktivitäten ausgestaltet und in den Mittelpunkt des der ISWD gestellt. Dabei können die nationalen und internationalen Partner*innen unseres Studiengangs regelmäßig begrüßt werden. Trotz der Pandemie kann diese Tradition mit einem Übergang zum Online-Format sichergestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt besteht kein Zweifel an Aktualität und Adäquanz der Curricula des Studiengangs. Die Lehrmaterialien werden regelmäßig angepasst und aktualisiert. Aufgrund des hohen internationalen Engagements der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren ist sichergestellt, dass sowohl der aktuelle Diskurs in der Wissenschaft als auch zeitgemäße Entwicklungen im Umfeld der nationalen und internationalen Partner*innen in die kontinuierliche Studiengangsentwicklung einfließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Fachhochschule Erfurt verfügt über ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem, dessen Grundlage die Anforderungen der Studierenden, des Ministeriums, potenzieller Arbeitgeber und anderer Interessengruppen sowie die Ziele der Hochschule sind.

Zur Gewährleistung der Beteiligung aller Hochschulmitglieder verfolgt die FH Erfurt eine Verzahnung aus zentralem und dezentralem Qualitätsmanagement. Die zentrale Ebene, vertreten durch den Vizepräsidenten für Studium und Lehre sowie die Kommission für Studium und Lehre, schafft und sichert die notwendigen Rahmenbedingungen für das Qualitätsmanagement. Von zentraler Ebene aus unterstützt das Zentrum für Qualität die dezentrale Qualitätsarbeit, die Kommission prüft sie im Rahmen der Qualitätsberichte. Die dezentrale Ebene in den Fakultäten mit ihren Prodekan*innen und Studienkommissionen ist zuständig für die inhaltliche Untersetzung und Umsetzung. Die ausführliche Darstellung des Qualitätsmanagementsystems findet sich im Anhang. Die Überprüfung der Qualität von Studium und Lehre ist in der Qualitätsordnung der FH Erfurt (genehmigt am 09.12.2015) geregelt. Die Fachrichtung Soziale Arbeit setzt diese Ordnung mit Unterstützung des Zentrums für Qualität um.

Zur Erhebung von Daten zur demographischen Zusammensetzung der Studienanfänger*innen und Daten zur Studienwahlentscheidung führt die Fachrichtung in jedem Semester unter allen Studienanfänger*innen eine Erstsemesterbefragung durch.

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen ist in einem Evaluationsplan geregelt und koordiniert. In jedem Semester wird etwa ein Drittel der Lehrveranstaltungen in jedem Studiengang evaluiert. Die Auswertung dieser Evaluationen erfolgt im Zentrum für Qualität mittels der Software EvaSys.

Während auf den Klausurtagungen über mögliche Veränderungen des Studienplanes diskutiert und Überarbeitungen vorbereitet werden, bildet die Studienkommission die operative Ebene. Hier werden regelmäßig die Meinungen der Studierenden zum Studiengang eingeholt, konkrete Maßnahmen beschlossen und deren Umsetzung geprüft. Schwerpunkte der Sitzungen der Studienkommission sind Diskussionen und Beschlüsse zur Weiterentwicklung von Lehrinhalten und der Praxisrelevanz der einzelnen Module und den Studiengängen insgesamt. Die beschlossenen Maßnahmen werden den Studierenden in einer der regelmäßig stattfindenden Vollversammlungen mitgeteilt und so zügig wie möglich im Studiengang umgesetzt. In den folgenden Evaluationen wird darauf geachtet, dass der Erfolg der implementierten Maßnahmen überprüft wird.

Die Absolvent*innenbefragung erfolgt jährlich durch die Fachhochschule Erfurt. Alle Absolvent*innen werden ein Jahr nach ihrem Hochschulabschluss zum Studien- und Berufsverlauf sowie zu den Wirkungen von Studienbedingungen und -angeboten für den weiteren Lebensweg und den Berufserfolg befragt.

Auf Klausurtagungen und in den Sitzungen der Studienkommission wird regelmäßig das Gesamtkonzept der Studiengänge auf Basis der Evaluationen, des jährlichen Datenreports für die Fachrichtung und des sonstigen Feedbacks erörtert und weiterentwickelt. Unter Gesamtkonzept wird hier die Lehre, der Bedarf der Studierenden, die Ausstattung, die Räumlichkeiten aber auch die strategische Ausrichtung der Fachrichtung verstanden.

Eine Studiengangsevaluation hat im Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.) nicht stattgefunden; die Studiengangsleitung hat dafür Feedbackgespräche mit Studierenden durchgeführt sowie Studierende in die Weiterentwicklung des Studienganges aktiv eingebunden.

Eine Studiengangsevaluation fand im Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.) aufgrund der kleinen Jahrgangskohorten nicht statt. Der Masterstudiengang hat zusätzlich zu den geregelten Evaluationen noch die Feedbackmöglichkeiten für Studierende im Rahmen regelmäßig stattfindender Gespräche mit der Studiengangsleitung sowie im Rahmen der als teambildenden Maßnahme zu verstehenden Exkursion des Erstsemesters nach Warschau und Auschwitz.

Durch die Beteiligung der Lehrenden der Fachhochschule Erfurt wird der Lehr- und Studienbetrieb regelmäßig auch von dieser Statusgruppe in der jeweiligen Fachrichtung evaluiert. Dies bildet ein Komplement zu der Bewertung durch Studierende und Alumni. Zudem beteiligen sich die Lehrenden am inhaltlichen Diskurs über die Ergebnisse der Befragungen und die Ableitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Fachrichtung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die FHE verfügt über ein schlüssiges und gut durchdachtes Qualitätsmanagementsystem, das durch das Zentrum für Qualität (ZfQ) durchgeführt und weiterentwickelt wird. Die vorhandenen Werkzeuge des Monitoring sind umfangreich vorhanden und werden meist niederschwellig und korrekt eingesetzt. Die Lehrveranstaltungsevaluationen werden regelmäßig und nach den vorhandenen Vorgaben durchgeführt. Hierbei liegt die Verantwortung der Ergebnis-Rückkopplung den Studierenden gegenüber bei den Lehrenden. Die Strukturen und Verantwortlichkeiten sind klar und transparent. Im Regelbetrieb werden Modulevaluationen ebenfalls regelmäßig durchgeführt. Pandemiebedingt ist diese Regelmäßigkeit nicht vollständig einzuhalten, weshalb die Studiengangsevaluation im Master Beratung und Intervention aufgrund der kleinen Kohorte durch Feedbackgespräche ersetzt wurde. Die Gutachter:innengruppe bewertet dies als angemessenen Alternative.

Durch § 4 in der Qualitätsordnung der Hochschule Erfurt sind alle Belange des Datenschutzes abgedeckt. Die Kommunikation über Befragungsergebnissen finden durch den jährlichen Qualitätsbericht der Fachrichtung sowie den Datenreport durch das Zentrum für Qualität statt. Durch die unterschiedlichen Qualitätsevaluationsprozesse und Instanzen ist eine umfangreiche Reflexion der erhobenen Evaluationsergebnissen.

Im Datenreport von 2019 ist abzulesen, dass der Großteil der Studierenden in Regelstudienzeit studiert, ein kleiner Teil verlängert das Studium im Master Internationale Soziale Arbeit meist aus dem Interesse, mehr Erfahrungen im Ausland zu sammeln. Studienabbrüche sind in beiden Studiengängen äußerst selten. Die Abschlussnoten befinden sich in der oberen Hälfte bis Drittel der Notenverteilung, was ebenfalls für erfolgreiche Studienabschlüsse spricht.

Positiv zu erwähnen sind die jährlich stattfindenden Feedback-Gespräche mit den Studierenden. Die Ergebnisse werden der Fakultät übermittelt und fließen in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein. Die Studierenden werden aktiv in die Mitgestaltung der Lehrinhalte und Studiengestaltung eingebunden, dies sichert eine Zusammenarbeit sowie eine höhere Qualität der Lehre.

Die Gutachter:innengruppe bewertet die Kriterien des Studienerfolgs als erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Gleichstellungsplan ist zusammen mit dem Gleichstellungskonzept integraler Bestandteil der Struktur- und Entwicklungsplanung der Fachhochschule Erfurt. Er ist ein Arbeitsinstrument zur Umsetzung des Leitbildes der Hochschule im Bereich Gleichstellung der Geschlechter. Der Gleichstellungsplan der Fachhochschule Erfurt wurde 2015, dessen Aktualisierung 2018 vom Senat verabschiedet und ist bis 2021 gültig.

Parallel zur Förderung der Chancengleichheit der Geschlechter unterstützt die Fachhochschule Erfurt die Schaffung familiengerechter Rahmenbedingungen für Studierende und Beschäftigte. Seit 2008 wird mit dem „audit familiengerechte hochschule“ ein systematischer Umsetzungsprozess zur Etablierung und Festigung familiengerechter Studien- und Arbeitsbedingungen verfolgt. Für ihr Engagement wurde die Hochschule bereits viermal in Folge mit dem Zertifikat zum „audit familiengerechte hochschule“ ausgezeichnet, zuletzt 2018. Seither führt die FH Erfurt im Rahmen des Dialogverfahrens die Steuerung, Gestaltung und Weiterentwicklung familiengerechter Rahmenbedingungen eigenverantwortlich durch.

Zu den etablierten Maßnahmen gehört u. a. das Koordinierungsbüro für Gleichstellung und Familie als zentrale Anlaufstelle für Studierende und Beschäftigte mit Familienaufgaben, das insbesondere bei Herausforderungen der Vereinbarkeit unterstützt. Ausgehend vom Koordinierungsbüro wurde in den vergangenen Jahren in Kooperation mit der Universität Erfurt und dem Studierendenwerk Thüringen ein systematisches Informations-, Beratungs- und Vernetzungsangebot für Studierende mit Kind geschaffen. Weiterhin steht Studierenden und Beschäftigten stundenweise eine flexible Kinderbetreuung auf dem Campus zur Verfügung, die in Kooperation mit dem Studierendenwerk betrieben wird.

Des Weiteren hat die Fachhochschule Erfurt einen Aktionsplan „FH Erfurt - Hochschule der Inklusion“ im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) aufgestellt, dessen geplante Maßnahmen sukzessive umgesetzt werden. Ziele des Aktionsplans sind die Herstellung chancengleicher Studienbedingungen für Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung, die Sicherstellung der Barrierefreiheit von Gebäuden sowie von Informations- und Kommunikationssystemen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von schwerbehinderten bzw. von Behinderung bedrohten Beschäftigten der FH Erfurt. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Behinderung ist in der RPO in § 11 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fachhochschule Erfurt verfügt aus Sicht der Gutachter:innengruppe über erprobte Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, die auch den vorliegenden Studiengängen umgesetzt werden.

Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung oder in besonderen Lebenslagen bietet die Hochschule eine qualifizierte Beratungsstelle. Die Option eines Nachteilsausgleichs ist in der Rahmenprüfungsordnung angemessen verankert und wird auf Antrag in unterschiedlichen Formen gewährt. Dies ist nach Ansicht der Gutachter:innengruppe angemessen in den Studiengängen umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Pandemiebedingt wurde auf eine Vor-Ort-Begutachtung in Erfurt verzichtet. Stattdessen wurden die Gespräche im virtuellen Rahmen durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Thüringer Studienakkreditierungsverordnung -ThürStAkrVO

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen

- **Prof. Dr. Corinna Ehlers**, Professorin für Theorien und Methoden Sozialer Arbeit mit dem Schwerpunkt Case Management, Dekanin der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, HAWK - Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen
- **Prof. Bettina Heinrich**, Professorin für Theorien Sozialer Arbeit mit dem Schwerpunkt Politik / Kultur, Studiengangsleitung "Master Soziale Arbeit", Evangelische Hochschule Ludwigsburg

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Lisa Michalek**, casa nostra eV. -integrative Hilfen- in der Wohnungslosenhilfe, Berlin

c) Vertreterin der Studierenden

- **Katharina Wanger**, Studentin im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.), Katholische Hochschule für Soziale Arbeit Berlin

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SoSe20	3	1	33%									
WiSe19/20	26	23	88%									
SoSe19	2	2	100%									
WiSe18/19	26	24	92%	12	11	92%						
SoSe18	4	4	100%				1	1	100%			
WiSe17/18	26	25	96%	12	12	100%	2	2	100%	2	2	100,00%
SoSe17	3	2	67%									
WiSe16/17	37	33	89%	18	17	94%	9	9	100%	5	5	100,00%
Insgesamt	127	114	90%	42	40	95%	12	12	100%	7	7	100,00%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Unge-nügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe20	10	6			
WiSe19/20	4	2			
SoSe19	12	1			
WiSe18/19	6	2			
SoSe18	16	2			
WiSe17/18					
SoSe17					
WiSe16/17					
Insgesamt	48	13	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe20		13	3		16
WiSe19/20	2	1	3		6
SoSe19		9		4	13
WiSe18/19			8		8
SoSe18	1	16	1		18
WiSe17/18					0
SoSe17					0
WiSe16/17					0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SoSe20	1	1	100%									
WiSe19/20	14	13	93%									
SoSe19	0	0										
WiSe18/19	20	18	90%	4	4	100%				1	1	100,00%
SoSe18	2	2	100%									
WiSe17/18	14	13	93%	3	2	67%	1	1	100%	6	6	100,00%
SoSe17	1	1	100%									
WiSe16/17	16	16	100%	5	5	100%	6	6	100%	3	3	100,00%
Insgesamt	68	64	94%	12	11	92%	7	7	100%	10	10	100,00%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe20	2	8			
WiSe19/20		1			
SoSe19	1	4			
WiSe18/19	8	1			
SoSe18	4				
WiSe17/18					
SoSe17					
WiSe16/17					
Insgesamt	15	14	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	\geq Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe20		4		6	10
WiSe19/20			1		1
SoSe19		3		2	5
WiSe18/19	1		6	2	9
SoSe18		4			4
WiSe17/18					0
SoSe17					0
WiSe16/17					0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.01.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	03.06.2021
Zeitpunkt der Begehung:	14.01.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende und Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde - besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

2.1 Studiengang „Beratung und Intervention“ (M.A.) und Studiengang „Internationale Soziale Arbeit“ (M.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 23.03.2010 bis 30.09.2015 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 27.09.2015 bis 30.09.2022 ACQUIN

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)